

Fertigung:.....³.....
Anlage:.....⁵.....
Blatt:.....¹⁻³⁵.....

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan
"Sport- und Freizeitgelände Kuhweide"

der Gemeinde Neuried, OT Dundenheim (Ortenaukreis)



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2015)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 19.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Beschreibung der Planung	2
2.1	Erfordernis der Planaufstellung	2
2.2	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
3.1	Schutzgebiete	3
3.2	Naturschutzgebiet	5
3.3	Europäisches Netz "Natura 2000"	6
3.4	Besonders geschützte Biotope	7
3.5	Wasserschutzgebiet	14
3.6	Regionaler Grünzug	15
3.7	Vorrangbereich für Überschwemmungen	16
3.8	Regionaler Grundwasserschonbereich	17
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
4.1	Rechtliche Vorgaben	18
4.2	Artenschutzrechtlichen Abschätzung	18
5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	20
5.1	Rechtliche Vorgaben	20
5.2	Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	21
5.2.1	Schutzgut Mensch	21
5.2.2	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	22
5.2.3	Schutzgut Boden	22
5.2.4	Schutzgut Wasser	24
5.2.5	Schutzgut Klima	25
5.2.6	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	26
5.2.7	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	30
5.3	Wechselwirkungen	30
5.4	Nullvariante	30
5.5	Alternativenprüfung	30
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes	31
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz	31
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	32

7	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	32
8	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	32
	8.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz.....	32
	8.2 Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt (lt. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung).....	33
9	Verwendete Verfahren	33
10	Monitoring	33
11	Zusammenfassung	34

Als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung sowie Abschätzung zu den Natura 2000-Gebieten,
erstellt von Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, i.d.F. vom 07.09.2015

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Kuhweide" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVP-G, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVP-G).

Hauptbestandteil des Umweltberichts ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Erfordernis

Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Schutzgüter Pflanzen-/Tierwelt und Boden nach der Ökokontoverordnung wurde verzichtet, da sich für die Schutzgüter durch die Planung, die keine baulichen Anlagen und keine Versiegelung von Flächen vorsieht, keine Veränderungen ergeben.

Darüber hinaus trifft der Umweltbericht gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt.

Im Umweltbericht werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Scoping

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Bereits im Vorfeld fand ein Vororttermin am 20.07.2015 im Hinblick auf die Beanspruchung eines besonders geschützten Biotops durch die Anlage einer Fußballgolfbahn mit dem LRA Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, dem Naturschutzbeauftragten und dem Kreisbaumeister statt. Das Ergebnis wurde in den nachfolgenden Umweltbericht eingearbeitet.

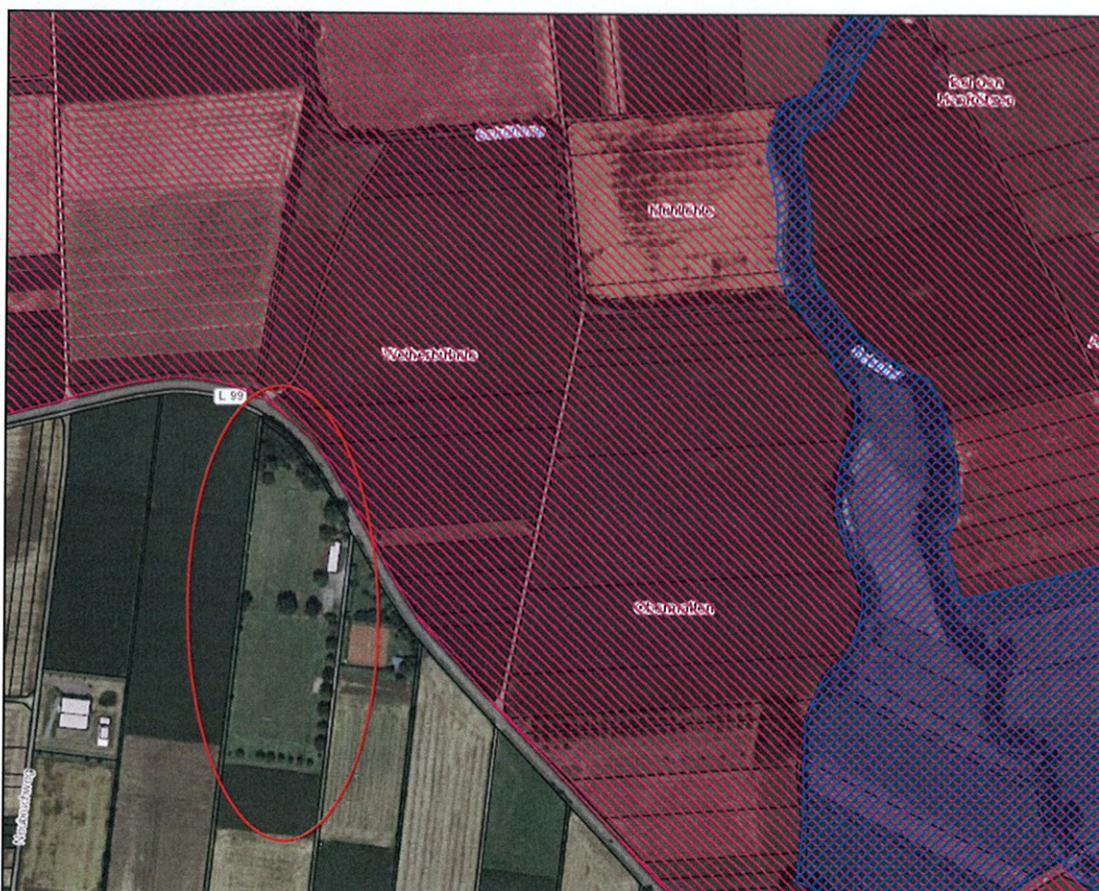
In der frühzeitigen Behördenbeteiligung stellte das Amt für Umweltschutz / Untere Naturschutzbehörde, LRA Ortenaukreis, fest, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen, wenn der für den Eingriff in das geschützte Biotop Nr. 1751-3317-4517 erforderliche Ausgleich auf dem Flst.Nr. 4102 (Gemeindegrundstück) planungsrechtlich festgelegt wird.

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Planausschnitt: Vogelschutzgebiet und FFH- Gebiet



(Quelle: LUBW, 2015)

Es befindet sich jedoch das **Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung"** (Schutzgebiets-Nr.: 751-3441) nördlich des Planungsgebietes über der Landesstraße 99 (Offenburger Straße) mit einem Abstand von ca. 12 m. Bei dem ca. 2.800 ha großen Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein Mosaik aus (Nass)wiesen, Äckern, Resten von Streuobstwiesen und Großseggenrieden, Schilfröhrichte, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen, naturnahen Bachläufen, Tümpeln und Baggerseen sowie um Eschen-Ulmen-Auwald und Sumpfauwald.

In einem Abstand von ca. 440 m liegt östlich des Planungsgebietes das **FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz"** (Schutzgebiets-Nr. 751-3341). Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von ca. 2.640 ha und wird gebildet aus ausgedehnten Wäldern in Flussniederungen, ausgedehnten Wiesengebieten z.T. mit Streuwiesen sowie Fluss- und Bachläufen. Des weiteren gibt es ein kleinräumiges Biotopmosaik auf ehemaligen militärischen Übungsplätzen mit ungedüngtem Grünland, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Lössanrissen u.a.

Die Abschätzung zu den Natura 2000-Gebieten kam zu der Aussage, dass erhebliche Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Kuhweide" auszuschließen sind.

3.4 Besonders geschützte Biotope

Im Norden des Planungsgebietes befindet sich ein nach § 32 NatSchG besonders geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um das Biotop **"Feldgehölz – Gewann 'Weide' E Dundenheim"** mit der Biotop-Nr. 1751-3317-4517. Nach Aussage des Kartierbogens handelt es sich um ein Bergahorn-Buchen-Gehölz, dessen Unterholz straucharm und reich an Nährstoffanzeigern ist. In Teilbereichen ist ein sehr schöner Altholzbestand vorhanden.

Planausschnitt: Besonders geschützte Biotope



(Quelle: LUBW, 2015)

Nach Angaben des Kartierbogens sind bei der Erfassung der Biotopfläche 1997 Müll- und Bauschuttanlagen festgestellt worden.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 32 Abs. 4 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
- keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder
- wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird.

Bei Beanspruchung von Biotopflächen ist ein Antrag für eine Ausnahme nach § 32 Abs. 4 NatSchG zu stellen.

Bei einer Biotoptypenkartierung des Gebietes am 07.07.2015 von Dipl.-Ing. D. Feurer, Planungsbüro Fischer, musste festgestellt werden, dass bereits Bahnen des Fußballgolfs im Bereich des Biotops angelegt worden sind. Dies belegt die nachfolgende Fotodokumentation.

